

Beglaubigte Abschrift

Dokument unterschrieben
von: [REDACTED]
am: 14.10.2025 10:15



S 8 AY 151/25 ER



SOZIALGERICHT WÜRZBURG

In dem Antragsverfahren

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Klaus Schank, Unterer Sand 15, 94032 Passau - 12067/25 -

gegen

Landkreis Schweinfurt, Amt für Soziales vertreten durch den Landrat, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt - 20.447-[REDACTED]42615 -

- Antragsgegner -

Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

erlässt die Vorsitzende der 8. Kammer, Richterin am Sozialgericht Heimholt, LL.M., ohne mündliche Verhandlung am 13. Oktober 2025 folgenden

B e s c h l u s s :

- I. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen vorläufig Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 nach den §§ 3, 3a Asylbewerberleistungsgesetz für die Zeit vom 05.08.2025 bis zum 08.12.2025, längstens jedoch bis zur Ausreise des Antragstellers aus dem Bundesgebiet, zu gewähren.
- II. Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.
- III. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Klaus Schank, Unterer Sand 15, 94032 Passau bewilligt.

G r ü n d e :

I.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner Anspruch auf Leistungen nach den §§ 3, 3a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) für die Zeit vom 05.08.2025 bis zum 08.12.2025 hat. Streitig ist eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 2 AsylbLG.

Der am [REDACTED].2003 geborene Antragsteller ist nach eigenen Angaben afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste am 27.05.2025 u.a. über Bulgarien in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 06.06.2025 einen förmlichen Antrag auf Asyl.

Am 05.06.2025 beantragt der Antragsteller in der ANKER-Einrichtung Unterfranken Leistungen nach dem AsylbLG. Der Antragsteller ist weiterhin in der ANKER-Einrichtung Unterfranken (Conn Barracks) untergebracht.

Am 05.06.2025 wurde der Antragsteller niederschriftlich vom Antragsgegner angehört. Er gab an, er sei über die Türkei nach Bulgarien und von dort über Serbien, Österreich und die Schweiz nach Deutschland eingereist. Es sei sein Ziel gewesen, nach Deutschland zu kommen, da er gehört habe, Deutschland sei ein sehr humanes Land. Er habe kein Bargeld und kein Bankkonto. Er habe keine Berufsausbildung. In seinem Heimatland habe er als Fotograf gearbeitet und so sein Geld verdient. Der Antragsteller wurde von dem Antragsgegner auch zu einer beabsichtigten Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 2 AsylbLG angehört. Es erfolgte seitens des Antragstellers diesbezüglich keine Äußerung.

Am 12.06.2025 wurde ein Übernahmeverfahren nach der Dublin-III-VO an Bulgarien gerichtet. Die bulgarischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 16.06.2025 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages gemäß Art. 18 Abs. 1b Dublin-III-VO.

Der Asylantrag des Antragstellers wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 26.06.2025 nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz (AsylG) als unzulässig abgelehnt. Die Abschiebung nach Bulgarien und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde angeordnet.

Nach den Angaben in der Ausländerakte der Regierung von Unterfranken ist die Aufenthalts gestattung des Antragstellers erloschen. Die Überstellfrist endet am 16.12.2025.

Mit Bescheid vom 28.07.2025 wurden dem Antragsteller für die Zeit vom 09.07.2025 bis zum 08.12.2025 eingeschränkte Leistungen gemäß § 1a Abs. 2 AsylbLG in Form von Sachleistungen gewährt. Sein Antrag auf Leistungen nach § 3 AsylbLG wurde abgelehnt.

Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers legte mit Schreiben vom 05.08.2025, bei dem Antragsgegner eingegangen am 06.08.2025, Widerspruch gegen den Bescheid vom 28.07.2025 ein.

Am 05.08.2025 stellte der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht Würzburg mit dem Ziel, den Antragsgegner zu verpflichten, Leistungen nach den §§ 3, 3a AsylbLG in Höhe von monatlich 162,61 Euro zu bewilligen.

Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers trägt vor, der angegriffene Bescheid sei rechtswidrig. Der Antragsteller habe Anspruch auf Leistungen nach den §§ 3, 3a AsylbLG. Die Regelung des § 1a AsylbLG sei evident verfassungswidrig, da sie das durch Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantierte Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verletze. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1a Abs. 2 AsylbLG lägen nicht vor. Der Antragsgegner schließe allein aus dem Umstand, dass der Antragsteller ohne Eigenmittel über die Türkei, Bulgarien, Serbien, Österreich und die Schweiz nach Deutschland eingereist ist, darauf, dass die Einreise nach Deutschland in erster Linie deswegen erfolgt sei, um in den Genuss einer besseren Krankenversorgung und der Gewährung von höheren sozialen Leistungen in Form der Leistungen nach dem AsylbLG zu kommen. Allerdings rechtfertige die auf dem Landweg über einen sicheren Drittstaat erfolgte Einreise in die Bundesrepublik für sich allein nicht die Annahme, dass der Ausländer zum Zwecke der Inanspruchnahme von Sozialleistungen eingereist sei. Zudem verstöße § 1a Abs. 2 AsylbLG gegen Unionsrecht. Außerdem sei der Aufenthalt des Antragstellers kraft Gesetzes weiterhin gestattet, § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG. § 67 Abs. 1 Nr. 5 AsylG sei im Falle einer bloßen Unzulässigkeitsentscheidung wegen der angenommenen Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedsstaates nach der Dublin III-VO wegen des Vorrangs von Unionsrecht nicht anwendbar. Der Antragsteller könne im Zeitraum bis zum Zuständigkeitsübergang auf Deutschland das verfahrensrechtliche Bleiberecht nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Richt-

linie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) für sich beanspruchen (BayVGH vom 21.05.2025, 19 B 24.1772). Weder die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung noch der Eintrag im Ausländerzentralregister seien konstitutiv für die Gestattung des Aufenthalts des Antragstellers.

Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers beantragt,

die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 28.07.2025 anzuordnen und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller für den Zeitraum vom 05.08.2025 bis zum 08.12.2025 über die gewährten Sachleistungen hinaus vorläufig Leistungen gem. §§ 3, 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG (Regelbedarfsstufe 1) in Höhe von monatlich € 162,61 zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Er trägt in seiner Antragserwiderung vor, die Aufenthaltsgestattung des Antragstellers sei am 09.07.2025 erloschen. Der Antragsteller gehöre zum Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG. Der persönliche Anwendungsbereich des § 1a Abs. 2 AsylbLG sei somit bei ihm eröffnet. In der Niederschrift bei Antragstellung am 05.06.2025 habe der Antragsteller angegeben, dass er über Serbien, Österreich, die Schweiz und Bulgarien mittellos nach Deutschland eingereist sei. Diese Länder stellten sichere Drittstaaten dar. Die Einreise aus einem sicheren Drittstaat erfülle den Tatbestand der Vorschrift. Der Antragsteller habe unmittelbar nach seiner Einreise am 27.05.2025 in das Bundesgebiet am 05.06.2025 einen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG gestellt, was ebenfalls deutlich mache, dass das prägende Motiv für die Einreise eindeutig der Wille war, Leistungen nach dem AsylbLG zu beziehen. Der Antragsteller habe weiterhin angegeben, über keine qualifizierte Berufsausbildung zu verfügen. Er habe fehlende Deutschkenntnisse, wie sich durch Niederschrift vom 05.06.2025 bestätigt. Das Vorbringen, in Deutschland ohne qualifizierte Berufsausbildung eine Erwerbstätigkeit anzustreben, stelle ein weiteres Indiz für eine leistungsmissbräuchliche Einreiseabsicht dar, ebenso die Einreise mit fehlenden Eigenmitteln. Der Antragsteller habe in seinem Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG angegeben, über kein Bargeld oder Vermögen zu verfügen. Der Antragsteller sei mittellos in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, um hier von Sozial-

leistungen zu leben. Der Antragsteller sei anders nicht in der Lage gewesen, seinen Lebensunterhalt sicherzustellen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des ergänzenden Vortrages der Beteiligten wird auf die Akte des Gerichts und die beigezogene Akte des Antragsgegners verwiesen.

II.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Soweit die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 28.07.2025 beantragt wird, ist der Antrag nicht statthaft. Denn es gab für den Antragsteller keine vorherige Bewilligung von Leistungen nach den §§ 3, 3a AsylbLG, die wiederaufleben könnte. Der Antragsteller begehrte mit seinem Antrag auf einstweilige Anordnung eine Erweiterung seiner Rechtsposition, so dass eine einstweilige Anordnung in Form einer Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG statthaft ist. In der Hauptsache wäre eine Anfechtungs- und Leistungsklage statthaft (BayLSG, Beschluss vom 10.03.2025, L 11 AY 9/25 B ER).

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Der Erlass einer Regelungsanordnung setzt voraus, dass der Antragsteller sowohl das Bestehen eines materiell-rechtlichen Anspruchs auf die begehrte Leistung (Anordnungsanspruch) als auch die Eilbedürftigkeit einer gerichtlichen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft macht (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Dabei stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert nebeneinander. Es besteht zwischen beiden eine Wechselbeziehung der Art, dass die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils zu verringern sind und umgekehrt. Der Antragsteller muss die dem Anordnungsanspruch und dem Anordnungsgrund zu Grunde liegenden Tatsachen glaubhaft machen. Hinsichtlich des Beweismaßstabes genügt also die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

lichkeit (vgl. § 23 Abs. 1 S. 2 SGB X), verbleibende Zweifel sind unschädlich (vgl. Burkiczak in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 86b SGG, Stand: 04.08.2025, Rn. 494). Die Entscheidung kann auch auf eine Folgenabwägung gestützt werden. Dem Gewicht der in Frage stehenden und gegebenenfalls miteinander abzuwägenden Grundrechte ist Rechnung zu tragen, um eine etwaige Verletzung von Grundrechten nach Möglichkeit zu verhindern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.04.2010, 1 BvR 216/07). Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je höher ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat die tatsächliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu erfolgen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.06.2018, 1 BvR 733/18). Ist eine der drohenden Grundrechtsverletzung entsprechende Klärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich – etwa, weil es dafür weiterer, in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu verwirklichender tatsächlicher Aufklärungsmaßnahmen bedürfte – ist es von Verfassungswegen nicht zu beanstanden, wenn die Entscheidung über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes auf der Grundlage einer Folgenabwägung erfolgt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.03.2019, 1 BvR 169/19).

Ausgehend von diesen Grundsätzen waren dem Antragsteller im Wege der Folgenabwägung vorläufig ungekürzte Leistungen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zuzusprechen.

Das Gericht hat Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 28.07.2025 und dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 1a Abs. 2 AsylbLG.

Gemäß § 1a Abs. 2 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 6, soweit es sich um Familienangehörige der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Personen handelt, die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, nur Leistungen entsprechend Abs. 1 der Vorschrift.

Der Bescheid vom 28.07.2025 ist formell rechtmäßig, insbesondere erfolgte eine ordnungsgemäße Anhörung nach Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand hat sich der Antragsteller auch in den Geltungsbereich des AsylbLG begeben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen.

Diese Tatbestandsvoraussetzung des § 1a Abs. 2 AsylbLG ist erfüllt, wenn im Zeitpunkt der Einreise des Betroffenen der Wille zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem AsylbLG das prägende Motiv gewesen ist. Demzufolge muss der Zweck der Inanspruchnahme von Leistungen neben anderen Gründen der bestimmende oder von prägender Bedeutung gewesen sein (Leopold in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 8. Auflage 2024, § 1a AsylbLG, Rn. 51).

Nach dem Akteninhalt ist nach Auffassung des Gerichts davon auszugehen, dass die Erlangung von Leistungen nach dem AsylbLG das prägende Motiv für die Einreise des Antragstellers in die Bundesrepublik gewesen ist. Dies ergibt sich insbesondere aus den Angaben des Antragstellers bei der Anhörung durch den Antragsgegner am 05.06.2025. Hier erklärte der, er sei über die Türkei nach Bulgarien und von dort über Serbien, Österreich und die Schweiz nach Deutschland eingereist. Es sei sein Ziel gewesen, nach Deutschland zu kommen, da er gehört habe, Deutschland sei ein sehr humanes Land. Er habe kein Bargeld und kein Bankkonto. Er habe keine Berufsausbildung. In seinem Heimatland habe er als Fotograf gearbeitet und so sein Geld verdient.

Aus den Angaben des Antragstellers geht für das Gericht hervor, dass er Bulgarien verlassen hat und nach Deutschland gereist ist, um hier eine bessere Versorgung zu erhalten. Der Antragsteller verfügte über keinerlei Vermögen oder Einkommen. Er ist daher mittellos in die Bundesrepublik Deutschland gekommen, um hier von Sozialleistungen zu leben. Dies wird dadurch bestätigt, dass der Antragsteller weder der deutschen Sprache mächtig ist noch über eine qualifizierte Berufsausbildung verfügt und so in Deutschland nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt sicherzustellen.

In der Zusammenschau der Einreisegründe, der Einreise ohne Eigenmittel und der Einreise aus einem sicheren Drittstaat geht das Gericht davon aus, dass das prägenden Motiv der Einreise die Nutzung der Vorzüge des Sozialsystems der Bundesrepublik war.

Allerdings ist es für das Gericht zweifelhaft, ob der persönliche Anwendungsbereich des § 1a Abs. 2 AsylbLG tatsächlich eröffnet ist. Denn die Leistungsberechtigung des Antragstellers kann sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG ergeben, weil sein Aufenthalt auch nach der Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig mit Bescheid des BAMF vom 26.06.2025 weiterhin gestattet ist, weil § 67 Abs. 1 Nr. 5 AsylG im Falle einer bloßen Unzulässigkeitsentscheidung wegen der angenommenen Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedsstaates nach der Dublin III-VO wegen des Vorrangs von Unionsrecht nicht an-

wendbar ist und der Antragsteller im Zeitraum bis zum Zuständigkeitsübergang auf Deutschland das verfahrensrechtliche Bleiberecht nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) für sich beanspruchen kann (vgl. BayVGH vom 21.05.2025, 19 B 24.1772). Der Antragsteller wäre damit nicht leistungsberechtigt im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, da er nicht vollziehbar ausreisepflichtig wäre. Denn ausreisepflichtig im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG sind nur Personen, die kein Aufenthaltsrecht haben (vgl. Heuser in BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 45. Edition, Stand: 01.07.2025, § 1 AsylbLG Rn. 19).

Eine abschließende Klärung der aufgezeigten komplexen Rechtsfrage ist dem erkennenden Gericht im Eilverfahren nicht möglich. Daher ist eine Güter- und Folgeabwägung durchzuführen. Diese Abwägung fällt zugunsten des Antragstellers aus, da die Nachteile für den Antragsteller im Falle der Rechtswidrigkeit der gesetzlichen Regelung die Nachteile für den Antragsgegner in dem Fall, dass sich die Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Regelung herausstellt, deutlich überwiegen. Denn wäre die Regelung rechtswidrig, würde das dem Antragsteller gewährte Leistungsniveau das unionsrechtlich gebotene Minimum unterschreiten. Das wäre auch für einen Übergangszeitraum nicht hinnehmbar. Demgegenüber steht für den Antragsgegner ein zeitlich begrenzter finanzieller Nachteil durch Auszahlung gegebenenfalls zu hoher Leistungen für den im Tenor genannten Zeitraum in Frage. Dieser Nachteil ist vor dem Hintergrund des für den Antragsteller betroffenen Schutzniveaus vorläufig hinzunehmen (so auch zur Vorgängervorschrift SG Trier, Beschluss vom 30.08.2024, S 4 AY 136/24 ER).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens.

Nachdem es um Leistungen in Höhe von monatlich 162,61 Euro für die Zeit vom 05.08.2025 bis zum 08.12.2025 geht, liegt der Streitwert unter 750 Euro.

III.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war zu bewilligen, weil die Angelegenheit aufgrund der obigen Ausführungen auch unter Zugrundelegung einer weiten Auslegung des § 114 ZPO hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 Abs. 1 ZPO) und nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

des Antragstellers Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung zu gewähren war. Da die Entscheidungsreife von Eilantrag und Prozesskostenhilfeantrag zum selben Zeitpunkt vorlag, ist die Entscheidung gleichzeitig ergangen (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt SGG/Keller, 14. Aufl. 2023, SGG § 86b Rn. 16).

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) unanfechtbar, da die Berufung in der Hauptsache nicht zulässig wäre.

Die Vorsitzende der 8. Kammer

Heimholt, LL.M.
Richterin am Sozialgericht